

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1964

Ausgegeben und versendet am 28. Feber 1964

4. Stück

5. Gesetz vom 20. November 1963, mit dem Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ausgeführt werden (Burgenländisches Schulaufsichtsgesetz).

5. Gesetz

vom 20. November 1963, mit dem Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ausgeführt werden (Burgenländisches Schulaufsichtsgesetz).

Der Burgenländische Landtag hat in Ausführung der Bestimmungen der §§ 8, 14 und 17 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, beschlossen:

Abschnitt I

Kollegium des Landesschulrates

§ 1

Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates.

(1) Dem Kollegium des Landesschulrates gehören als Mitglieder an:

a) mit beschließender Stimme (stimmberechtigte Mitglieder):

1. der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender;
2. 18 von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellende Mitglieder und ebensoviele Ersatzmitglieder, und zwar aufgeteilt auf 8 Väter und Mütter schulbesuchender Kinder (Elternvertreter), 8 Vertreter der Lehrerschaft (Lehrervertreter) und 2 weitere Mitglieder. Unter den Vertretern der Lehrerschaft sollen nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Lande vertreten sein.

b) mit beratender Stimme

1. 2 Vertreter der Katholischen Kirche und 1 Vertreter der Evangelischen Kirche AB in Oesterreich;
2. der Amtsdirektor des Landesschulrates;

3. der Vorstand der mit den Schulangelegenheiten beim Amt der Landesregierung befaßten Abteilung;

4. die Landesschulinspektoren;

5. der für die unmittelbare Aufsicht über die für die kroatische Minderheit bestimmten Schulen bestellte Beamte des Schulaufsichtsdienstes;

6. der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Vorstand der mit den Sanitätsangelegenheiten beim Amt der Burgenländischen Landesregierung befaßten Abteilung;

7. zwei Vertreter der kroatischen Minderheit, wobei ein Vertreter von der im Landtag vertretenen stärksten Partei und ein Vertreter von der im Landtag vertretenen zweitstärksten Partei entsendet wird;

8. je ein Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland.

(2) Die im Abs. 1 lit. a Z. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Das Stärkeverhältnis der Parteien wird durch die Zahl ihrer Abgeordneten im Landtag bestimmt, bei gleicher Anzahl der Mandate nach den für ihre Partei abgegebenen Stimmen bei der letzten Landtagswahl. Der Präsident des Landesschulrates ist in den auf seine Partei entfallenden Anteil an der Zahl der Mitglieder des Landesschulrates einzurechnen.

(3) Für jedes der im Abs. 2 angeführten Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die im Abs. 1 lit. b Z. 1 genannten Mitglieder sind von den dort genannten Kirchen, die im Abs. 1 lit. b Z. 8 genannten Mitglieder von den

dort genannten Kammern zu entsenden. Die Namen der Mitglieder sind innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung dieser bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(5) Die Vertretung der im Abs. 1 lit. b Z. 2 — 6 genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.

(6) Niemand darf dem Kollegium des Landesschulrates gleichzeitig als Mitglied mit beschließender und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

§ 2

Vorschlagsrecht der Parteien

(1) Die im § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder sind auf Grund von Vorschlägen der im Landtag vertretenen Parteien (Landtagsfraktionen) zu bestellen. Die Landtagsfraktionen haben bei Erstattung ihrer Vorschläge auf die Bestimmungen des § 1 Bedacht zu nehmen.

(2) Die Landesregierung hat mit Bescheid festzusetzen, für wie viele Mitglieder den einzelnen im Landtag vertretenen Parteien ein Vorschlagsrecht zusteht. Gleichzeitig hat sie die Parteien über den Präsidenten des Landtages aufzufordern, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von 4 Wochen Gebrauch zu machen.

(3) Das Vorschlagsrecht ist von den Landtagsfraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke entsprechend der ihnen zustehenden Anzahl an Mitgliedern in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Landtagsfraktionen haben die Namen der vorgeschlagenen Personen der Landesregierung schriftlich bekanntzugeben, die Zustimmungserklärung vorzulegen und auch nachzuweisen, daß bei den vorgeschlagenen Personen die für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3

Vizepräsident

(1) Der Präsident des Landesschulrates hat auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates ein Mitglied der Landesregierung als Vizepräsidenten zu bestellen; gehört jedoch der Präsident des Landesschulrates nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen.

(2) Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates gem. § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 ist, an den Sitzungen des Kollegiums als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

Abschnitt II

Kollegium des Bezirksschulrates

§ 4

Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates

(1) Dem Kollegium des Bezirksschulrates gehören als Mitglieder an:

- a) der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender;
- b) mit beschließender Stimme (stimmberechtigte Mitglieder): 9 vom Land und von den Ortsgemeinden des politischen Bezirkes, in Städten mit eigenem Statut von der Stadtgemeinde, nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellende Mitglieder und ebensoviele Ersatzmitglieder. Hievon sind 3 Väter und Mütter schulbesuchender Kinder (Elternvertreter) und 3 Vertreter der Lehrerschaft (Lehrervertreter) auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien (Landtagsfraktionen) von der Landesregierung zu bestellen. 3 Mitglieder (Gemeindevertreter) sind auf Vorschlag der Landtagsfraktionen von den Gemeinden des politischen Bezirkes, in Städten mit eigenem Statut vom Gemeinderat, zu bestellen. Unter den Vertretern der Lehrerschaft sollen nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Bezirk vertreten sein.
- c) Mit beratender Stimme:
 1. 2 Vertreter der Katholischen Kirche und 1 Vertreter der Evangelischen Kirche AB in Oesterreich, im Bezirksschulrat Oberwart zusätzlich 1 Vertreter der Evangelischen Kirche HB in Oesterreich, im Bezirksschulrat Rust je 1 Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche AB in Oesterreich;
 2. der Bezirksschulinspektor;
 3. in Städten mit eigenem Statut der Amtsdirektor des Bezirksschulrates;
 4. der Bezirksschularzt, oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde;
 5. allen Bezirksschulräten, ausgenommen die Bezirksschulräte Jennersdorf, Freistadt Eisenstadt und Freistadt Rust, 2 Vertreter der kroatischen Minderheit, wobei 1 Vertreter von der im Landtag vertretenen stärksten Partei und ein Vertreter von der im Landtag vertretenen zweitstärksten Partei entsendet wird;
 6. dem Bezirksschulrat Oberwart zusätzlich noch ein Vertreter der ungarischen Min-

derheit, der von der Landesregierung bestellt wird;

7. je ein Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland.

(2) Die im Abs. 1 lit. c Z. 1 genannten Mitglieder sind von den dort genannten Kirchen, die im Abs. 1 lit. c Z. 7 genannten Mitglieder von den dort genannten Kammern zu entsenden. Die Namen dieser Mitglieder sind innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde diesem bekanntzugeben. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(3) Die Vertretung der im Abs. 1 lit. c Z. 2 — 4 genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.

(4) Niemand darf dem Kollegium des Bezirksschulrates gleichzeitig als Mitglied mit beschließender und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

§ 5

Vorschlagsrecht der Parteien und Wahl der Gemeindevertreter

(1) Die Eltern- und Lehrervertreter werden auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien (Landtagsfraktionen) von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2 bestellt.

(2) Die Vertreter der Ortsgemeinden werden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien (Landtagsfraktionen) von den Bürgermeister der Ortsgemeinden des politischen Bezirkes gewählt. In den Städten mit eigenem Statut werden diese Vertreter von den Gemeinderäten gewählt. Die Vorschlagsberechtigten Parteien haben unter Beachtung auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. b und unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2 Wahlvorschläge zu erstatten. Ein Wahlvorschlag hat aber doppelt so viele Personen zu umfassen, als der Partei ihrer Stärke entsprechend zustehen.

(3) Sogleich nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge hat die Landesregierung dem Leiter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen, wie viele Gemeindevertreter auf die einzelnen Parteien entfallen, und die Namen der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben.

(4) Innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung hat der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde die Wahl unter Bekanntgabe der Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Gemeindevertreter und der vorgeschlagenen Per-

sonen durchzuführen. Die Wahl ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der burgenländischen Gemeindevahlordnung mit Stimmzetteln durchzuführen.

(5) Die Namen der gewählten Personen sind vom Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich der Landesregierung bekanntzugeben.

Abschnitt III

Gemeinsame Bestimmungen und Schlußbestimmungen

§ 6

Persönliche Voraussetzungen für die Bestellung.

Als stimmberechtigte Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte dürfen — unbeschadet der bereits in diesem Gesetz bestimmten Erfordernisse — nur Personen bestellt werden, die in den Landtag wählbar sind. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates müssen überdies ihren ordentlichen Wohnsitz, soweit es sich aber um Vertreter der Lehrerschaft handelt, ihren Dienstort im betreffenden politischen Bezirk haben.

§ 7

Bekanntgabe der bestellten und entsendeten Mitglieder

Die Landesregierung hat die Namen der in die Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates bestellten und entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) dem Landesschulrat bzw. den einzelnen Bezirksschulräten mitzuteilen und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

§ 8

Funktionsdauer

Die Bestellung der Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte hat auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu erfolgen. Jedes Kollegium bleibt jedoch so lange im Amt, bis das neu zusammengesetzte Kollegium konstituiert ist. Die Bestellung durch die Landesregierung hat innerhalb von 3 Monaten nach Einberufung des neuen Landtages zu erfolgen.

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Kollegiums des Landesschulrates oder Bezirksschulrates erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Verzichtserklärung;
- c) durch Widerruf der Entsendung;
- d) durch Verlust der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung;
- e) durch Verweigerung der Ablegung des nach § 17 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Gelöbnisses;
- f) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten auf Grund eines diesbezüglichen Ausspruches des in Betracht kommenden Kollegiums.

(2) Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft ist unverzüglich auf die restliche Funktionsdauer ein anderes Mitglied des in Betracht kommenden Kollegiums zu bestellen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Ersatzmitglieder.

§ 10

Neubestellung bei Beschlußunfähigkeit

Ist das Kollegium des Landesschulrates oder eines Bezirksschulrates durch mehr als 6 Monate beschlußunfähig, sind die Mitglieder neu zu bestellen. Diese Frist beginnt vom Zeitpunkt der ersten Sitzung des Kollegiums, in der die Beschlußunfähigkeit festgestellt wurde.

Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Landesschulrates sowie für die Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte ist von der Landesregierung nach Maßgabe des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes unter Berücksichtigung der Fahrtauslagen und des Verdienstentganges durch Verordnung festzusetzen.

Abschnitt IV

Uebergangsbestimmungen

§ 12

(1) Die nach diesem Gesetz vorgesehene Bestellung der Mitglieder des Landesschulrates und der Bezirksschulräte hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß diese Kollegien innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes konstituiert werden können. Die Funktionsdauer dieser Kollegien endet mit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ablaufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Hautzinger

Lentsch